

# Statuten des Elternverein an der AHS Heustadelgasse

## Fassung 09/2023

### § 1 Name und Sitz des Vereins

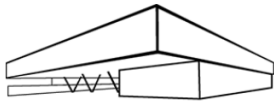
1. Der Verein führt den Namen „Elternverein an der AHS Heustadelgasse“ und hat seinen Sitz am Standort der Schule in 1220 Wien, Heustadelgasse 4.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Elternverein, der als gemeinnütziger Verein ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a. an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
  - b. die den Elternvereinen aufgrund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
  - c. die Schule, Mitglieder des Vereins sowie die Schüler\*innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
  - d. die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
  - e. finanziell benachteiligte Schüler\*innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
  - f. Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
  - g. die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrer\*innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
2. Von der Tätigkeit des Elternvereins sind ausgeschlossen
  - a. Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
  - b. regelmäßige Fürsorgetätigkeiten, sowie
  - c. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmengen in Amtshandlungen).

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können alle Erziehungsberechtigten bzw. Obsorgeberechtigten sein, deren Kinder die Schule, an welcher der Elternverein tätig ist, besuchen. (In Anlehnung an das Familienrecht sollte es aber möglich sein, dass Lebenspartner\*innen, die mit den Schüler\*innen und den Erziehungsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben, mit ausdrücklichem,



schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, im Elternverein mitwirken.) Alle genannten Personen haben pro Kind ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist binnen 4 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

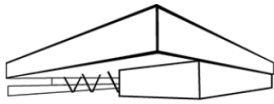
2. Alle in §3 Abs.1 genannten Personen in §1 genannter Schule sind berechtigt, Mitglied des Elternvereines zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres und erlischt vorzeitig durch Austritt, jedenfalls aber bei Beendigung des Schulbesuches, ausgenommen es handelt sich um ein Vorstandsmitglied oder eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer.
4. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss des Elternausschusses ausgeschlossen werden.
5. Bei vorzeitigem Austritt gem. Abs.3 oder dem Ausschluss eines Mitgliedes gem. Abs.4 besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht
  - a. an den Hauptversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme und
  - b. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie
  - c. in den Elternausschuss gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. den Vereinszweck zu fördern und
  - b. die Mitgliedsbeiträge pünktlich gem. §3 Abs.1 zu entrichten.

#### **§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen und Sponsoring aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der letzten Elternausschuss-Sitzung des laufenden Vereinsjahres auf Antrag des Vorstandes für das folgende Vereinsjahr beschlossen. Die Abweichung vom aktuellen Mitgliedsbeitrag darf dabei 15 Prozent nicht übersteigen. Eine die 15 Prozentgrenze übersteigende Abweichung bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung.
3. An der AHS Heustadelgasse entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur ein Mal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.
5. Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder auf Antrag von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für das jeweils laufende Vereinsjahr befreien.



## § 6 Vereinsjahr, Funktionsperiode, Stimmberechtigung

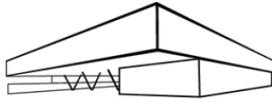
1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit Ablauf des Tages vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
2. Die Funktionsperiode beginnt mit der Wahl und dauert jedenfalls bis zur Neuwahl der Funktion im folgenden Vereinsjahr.
3. Für den Fall, dass ein Elternvereinsmitglied in mehreren Klassen die Funktion des/der Klassenelternvertreter\*in bzw. Stellvertreter\*in übernommen hat, ist es im Elternausschuss für jede Klasse, die in dieser Sitzung nur von ihm vertreten ist (2. KEV ist verhindert) stimmberechtigt.

## § 7 Organe des Elternvereins

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt
  - a. von der Hauptversammlung,
  - b. vom Elternausschuss,
  - c. von der Obfrau/dem Obmann, im Falle der Verhinderung durch deren Stellvertretung,
  - d. von den Mitgliedern des Vorstandes,
  - e. vom Schiedsgericht.

## § 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten zwei Monaten des Schuljahres statt.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung auszusenden und mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung auf der Homepage des Elternvereins zu veröffentlichen.
3. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt
  - a. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassiererin/des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer\*innen,
  - b. die Wahl des Vorstandes (Obfrau/Obmann, Schriftführer\*in und Kassier\*in sowie deren jeweilige Stellvertreter\*innen), von zwei Rechnungsprüfer\*innen, sowie von zwei Mitgliedern seitens des Elternvereins im Schulgemeinschaftsausschuss und von drei Ersatzmitgliedern für ein Vereinsjahr. Das aktive Wahlrecht besitzt jedes anwesende Vereinsmitglied, das passive Wahlrecht besitzen lediglich gewählte Klassenelternvertreter,
  - c. die Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
  - d. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - e. die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,



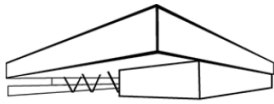
- f. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden,
- g. die Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

### **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Elternausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in §8 Abs.6 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

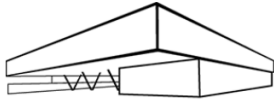
### **§ 10 Elternausschuss**

1. Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
2. Die Sitzungen des Elternausschusses sind nicht öffentlich.
3. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand, den Klassenelternvertreter\*innen und den gewählten Mitgliedern des SGA seitens des Elternvereins sowie deren Ersatzmitgliedern. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein, wobei es jeder Klasse überlassen bleibt, wie viele Klassenelternvertreter\*innen gewählt werden.
4. Die Elternausschuss-Sitzungen werden von der Obfrau/dem Obmann, im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung einberufen und geleitet.
5. Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
6. Der Elternausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens je eine Vertretung aus der Hälfte aller an der Schule geführten Klassen anwesend ist. Ist der Elternausschuss bis zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Elternausschuss-Sitzung 30 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder statt.
7. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
8. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.
9. Der Elternausschuss kann mit Beschluss weitere Vereinsmitglieder als Mitglieder des Elternausschusses aufnehmen.
10. Die Einladung zum Elternausschuss erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Datum der Sitzung. Als Schriftform gilt die Zusendung per Mail an die Elternausschussmitglieder oder die Kundmachung auf der Homepage des Elternvereins.



## § 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Die Obfrau/der Obmann
  - a. vertritt den Verein nach außen,
  - b. besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss übertragen sind,
  - c. führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins,
  - d. ist eine/r der Vertreter\*innen seitens des Elternvereins im Schulgemeinschaftsausschuss.
2. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann durch den/die Stellvertreter\*in vertreten und diese/r bei deren Verhinderung von dem/der Kassier\*in (mit Ausnahme von §11 Abs.1 Punkt d).
3. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns und des/der Schriftführer\*in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier\*in.
4. Die Obfrau/der Obmann ist berechtigt, über finanzielle Anträge von Schule oder Mitgliedern bis max. € 400,- alleine zu entscheiden, muss über diese Entscheidung aber bei der nächstfolgenden Ausschuss-Sitzung den Elternausschuss informieren. Dieses Recht kann nur zehn Mal pro Vereinsjahr angewendet werden. Anträge auf Unterstützung bis max. € 400,- von finanziell benachteiligten Schüler\*innen/Familien fallen nicht in diese oben genannte Anzahl und werden nach Freigabe durch die Obfrau/den Obmann ausbezahlt. Im Elternausschuss wird über diese Anträge ausschließlich anonymisiert berichtet.
5. Dem/der Schriftführer\*in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereins.
6. Dem/der Kassier\*in obliegt
  - a. die Einhebung der Gelder des Elternvereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring usw.)
  - b. deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
  - c. die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
7. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer\*in und Kassier\*in werden die Stellvertreter\*innen tätig.
8. Die Rechnungsprüfer\*innen sind zu allen Sitzungen des Elternausschusses einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme, nur bei der Jahreshauptversammlung sind sie als einfaches Mitglied stimmberechtigt. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle, die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher, mindestens ein Mal im Jahr (in der Regel vor der Hauptversammlung), auf Wunsch des Elternausschusses auch öfter, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.
9. Die Vorstandsmitglieder werden aufgrund von Wahlvorschlägen, in denen die jeweiligen Funktionsbezeichnungen bereits enthalten sein müssen, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, von der Hauptversammlung gewählt. Wahlvorschläge müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein.
10. Mit einfacher Mehrheit des Vorstandes kann dieser ein Mitglied für den Rest der Funktionsperiode in den Vorstand berufen (kooptieren). Für den Fall, dass im Laufe einer Funktionsperiode mehr als drei Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl einzuberufen.



11. Die einzelnen Vorstandsfunktionen können bei Bedarf für die Funktionsdauer von einem Vereinsjahr im Zuge der Vorstandswahl auch von Personen besetzt werden, die aktuell kein Schulkind verwandtschaftlich oder Obsorge berechtigt an der Schule haben. Die jeweilige Stellvertretung muss in diesem Fall aber zwingend ein aktives Vereinsmitglied (Elternteil/ Obsorgeberechtigte\*r eines aktiven Schulkindes) sein.
12. Umlaufbeschlüsse des Vorstands sind zulässig, wenn die Obfrau/der Obmann einen Antrag an alle Elternausschussmitglieder aussendet, der die Dringlichkeit einer Entscheidung plausibel macht und kein Mitglied einen begründeten Einwand gegen diese Vorgangsweise einbringt (z.B. fehlende Information, zusätzlicher Meinungsbildungs- bzw. Diskussionsbedarf). Ein Umlaufbeschluss ist mit einfacher Mehrheit gültig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten dem Antrag schriftlich geantwortet hat. Jeder Umlaufbeschluss muss in der folgenden Elternausschuss-Sitzung protokolliert werden.

### **§ 12 Teilnahme an Elternausschuss-Sitzungen**

1. Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Sportklassenreferent\*innen, Schulleitung, Lehrer\*innen, Schüler\*innen, Schularzt/Schulärztin usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

### **§ 13 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen eine/n Vorsitzende\*n aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitz einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Hauptversammlung auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §35 Bundesabgabenordnung das Vereinsvermögen zuzuführen ist.